



Netzanschlussvertrag Gas (Niederdruck)

Zwischen **Stadtwerke Landstuhl – Eigenbetrieb der Sickingenstadt Landstuhl** (Netzbetreiber)

Kaiserstraße 49 66849 Landstuhl 06371/83-0 06371/83-101
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax, Fax

und

Frau/Herr/Firma _____ (Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, Postleitzahl; Ort

Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registriernummer/Registergericht

ggf. vertreten durch _____ (Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender **Vertrag**

über (bitte ankreuzen) Netzanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle

Straße Hausnummer Postleitzahl Ort

Gemarkung: Fl.: Flst.:

2. **Kundennummer:** _____ (vom Netzbetreiber einzutragen)

3. **Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:** (bitte ankreuzen)
 identisch nicht identisch (Bitte schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage beifügen)

4. **Druckstufe hinter dem Druckregelgerät:** _____ mbar

5. **Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt:** _____ kW (vom Netzbetreiber vorzugeben)

6. **Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze / Übergabepunkt):** Hauptabsperreinrichtung
 abweichend (bitte definieren): _____

7. **Optional: Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:** _____ Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem die baulichen Voraussetzungen für die Erstellung des Netzanschlusses erfüllt sind. (vom Netzbetreiber einzutragen)

8. **Lieferant:** _____ Benennung des zukünftigen Gaslieferanten ¹

¹ „Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerke Landstuhl mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.“



§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Bei der Bereitstellung oder der Entnahme von Erdgas über den Netzanschluss ohne Energieliefervertrag (z.B. beim Leerstand eines Mietobjektes) erfolgt die Versorgung mit Erdgas zu den Bedingungen des Grundversorgers. Zahlungspflichtiger gegenüber dem Grundversorger ist der Grundstückseigentümer (bei Erbbaurechten der Erbbaurechtsnehmer).

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses zutreffendes bitte ankreuzen)
- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- b) wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss zutreffendes bitte ankreuzen)
- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- b) wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-landstuhl.de veröffentlicht sind.

Anschlussnehmer:

Netzbetreiber:

_____, den _____

_____, den _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlagen:

Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Anlage 2: Anlage zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Landstuhl